

BVGer E-4513/2013 vom 25. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4513_2013

FR: TAF E-4513/2013 du 25 avril 2014

IT: TAF E-4513/2013 del 25 aprile 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat seine Beschwerde gemäss Aktenlage fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Zwar hat er seine Beschwerde nicht in einer der Amtssprachen des Bundes verfasst, seiner englischsprachigen Eingabe lassen sich jedoch ohne weiteres Begehren und eine Begründung entnehmen (Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf eine Rückweisung der Eingabe zwecks Übersetzung aus prozessökonomischen Gründen zu verzichten ist. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Der Beschwerdeentscheid ist summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche

die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Asylverfahren anzuwenden.

E. 3

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128; vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 4.3

Aus den nachfolgenden Gründen ist die Einschätzung des BFM in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung, wonach sich aus den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers keine aktuelle asylrelevante Gefährdungssituation des Beschwerdeführers ergebe, zu bestätigen.

E. 4.4

Es ist mit der Vorinstanz darin einig zu gehen, dass die im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemachten Ereignisse mehrere Jahre zurücklagen. Aktuellere ernsthafte und auf seine Person bezogene Bedrohungssituationen machte der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend. Auch führte das BFM in seiner Verfügung zu Recht aus, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 26. Mai 2009 bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung des BFM nicht mehr bei der Botschaft gemeldet hatte, was als Indiz dafür gelte, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet gewesen sei. Auf Beschwerdeebene machte der Beschwerdeführer zusätzlich geltend, am 1. Juli 2013 vom Criminal Investigation Department (CID) befragt worden zu sein. Das BFM hat in seiner Vernehmlassung vom 28. Januar 2014 zu Recht darauf entgegnet, der Umstand, dass der

Beschwerdeführer nach dieser Befragung wieder freigelassen und nicht in Haft genommen worden sei, lasse darauf schliessen, dass die heimatlichen Behörden kein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an seiner Person hätten. Das BFM hat in seiner Vernehmlassung zudem weiter zutreffend erwogen, der Beschwerdeführer habe seit dem 12. August 2013 keine weiteren Eingaben zu den Akten gereicht, die Rückschlüsse auf eine akute Bedrohungssituation zulassen würden. In Berücksichtigung der gesamten Aktenlage gibt es offenkundig keine konkreten Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung seitens der srilankischen Behörden. Aufgrund der Aktenlage weist der Beschwerdeführer in keiner Hinsicht ein Profil auf, das ihn aus Sicht der srilankischen Behörden aktuell als staatsgefährdende Person verdächtig machen würde. In diesem Zusammenhang ist im Weiteren auf die veränderte allgemeine Situation in Sri Lanka hinzuweisen. Nach Beendigung des Krieges und der endgültigen Niederlage der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) ist die Gefahr für den Beschwerdeführer, der Zugehörigkeit zu dieser verdächtig zu werden, aufgrund der Aktenlage nicht gegeben. Zwar haben die srilankischen Behörden die Sicherheitsmassnahmen generell nicht gelockert. Daher besteht die Möglichkeit, vom srilankischen Sicherheitspersonal eingehender Personenkontrollen unterzogen und für sicherheitsspezifischer Abklärungen auf den Posten mitgenommen zu werden. Diese sogenannten "Anti-Terrormassnahmen" werden im Raum Colombo - unbesehen der Rügen des Supreme Courts - als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Solchen Massnahmen muss sich der Beschwerdeführer jedoch aufgrund seines unpolitischen Profils nicht mit ernsthaften Folgen ausgesetzt sehen. Im Weiteren ist von der Schutzfähigkeit des srilankischen Staates auszugehen, weshalb die Möglichkeit besteht, bei den zuständigen Behörden um Schutz vor Behelligungen seitens Dritter zu ersuchen. Vorliegend ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Schutzwilligkeit des srilankischen Staates gegenüber dem Beschwerdeführer sprechen würden. 5. Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von aArt. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist nicht gegeben. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt. 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.